

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Alois Graf von Waldburg-Zeil, Franz Romer, Claus-Peter Grotz, Heinz Schemken, Otto Hauser (Esslingen)

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5468, 12/7232 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleibG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

In § 61 b wird Absatz 6 gestrichen.

Bonn, den 14. April 1994

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Alois Graf von Waldburg-Zeil
Franz Romer
Claus-Peter Grotz
Heinz Schemken
Otto Hauser (Esslingen)

Begründung

Der Anreiz zum Bewerbungstourismus muß gebremst werden. Nachdem in § 611 a Abs. 2 (neu) festgelegt ist, daß für den Benachteiligten eine angemessene Entschädigung in Geld in Höhe von höchstens drei Monatsverdiensten zu zahlen ist, wurde richtigerweise eine Schadensbegrenzung in § 61 b Abs. 2 ArbGG auf sechs Monatsverdienste oder bei Sammelverfahren auf zwölf Monatsverdienste vorgenommen. Dies ist eine überschaubare Größe, die zwar für jeden Betrieb eine spürbare Belastung darstellen kann, aber die Begehrlichkeiten von einer Vielzahl von nicht eingestellten Bewerbern eindämmt. Da vom Grundsatz her nur

eine einzige Person benachteiligt sein kann, wenn ein Arbeitsplatz fehlbesetzt wurde, ist dies nicht nur vertretbar, sondern auch geboten. Es kann nicht sein, daß beliebig viele Bewerber im nachhinein von einer Benachteiligung des Geschlechts hören und dafür einen immatriellen Schadensersatzausgleich erhalten, nur weil sie gleichen Geschlechts sind.

Beispiel: Für die Stelle eines Sachbearbeiters bei einem Betrieb mit 500 Mitarbeitern bewerben sich 100 Personen, davon 99 Herren und eine Dame. Wenn die einzige Dame genommen wird und der aussuchende Personalleiter bei der Auswahl die weibliche Eleganz vorgezogen hat, können 99 Herren eine Klage auf billige Entschädigung bis zu drei Monatsverdiensten einreichen. Falls tatsächlich die Dame wegen ihres Geschlechts vorgezogen wurde, kann das (5 000 DM brutto zugrunde gelegt und nur ein Monatsverdienst Entschädigung) allein in diesem Fall zu Kosten von 500 000 DM führen.

Absatz 6 des § 61 b stellt eine besondere Strafsanktion für mittlere Betriebe ab 400 Arbeitnehmern dar. Eine solche Sonderbehandlung widerspricht dem verfassungsrechtlichen Grundgedanken des Artikels 3. Absatz 6 ist daher ersatzlos zu streichen, damit alle Unternehmen bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gleichbehandelt werden.